

# Hygieneartikel - Prüfung der Aufmachung hinsichtlich Werbung mit irreführenden Angaben

## Endbericht der Schwerpunktaktion A-028-23

November 2023

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

## Zusammenfassung

---

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung, ob Hygieneartikel mit zur Irreführung geeigneten Angaben in Verkehr gebracht werden.

52 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht, zehn Proben wurden beanstandet:

- Fünf wegen krankheitsbezogener Angaben
- Vier wegen unzutreffender Eigenschaften
- Eine wegen irreführender Angaben zur Zusammensetzung

Bei Mundhygieneartikeln fanden sich unzulässige Auslobungen zur Vorbeugung von Karies und Zahnfleischbluten oder über unzutreffende Wirkungen eingearbeiteter Aktivkohle. Auch Angaben zur Zusammensetzung waren bei einer Interdentalbürste und einer Windel potenziell irreführend formuliert. Bei den Menstruationsartikeln fanden sich Auslobungen zur Linderung von Regelschmerzen sowie zur Beseitigung von Hautreizungen.

## Hintergrundinformation

---

Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dürfen nicht mit Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit beworben werden. Auch die Werbung mit Eigenschaften, welche das Produkt nicht besitzt, ist verboten.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

---

Gesamtprobenzahl: 52

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl I Nr. 13/2006 idgF (LMSVG)

## Ergebnisse

---

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 19,2 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	41	78,8	(66 %; 88 %)
beanstandet	10	19,2	(11 %; 32 %)
nicht beurteilt	1	1,9	---
gesamt	52	100,0	---

Auf einem Produkt Zahnseidesticks befand sich die Angabe „kann bei regelmäßiger Anwendung Karies und Zahnfleischprobleme vorbeugen“. Auf der Verpackung einer Zahnseide befand sich die Angabe „hilft, Zahnfleischbluten vorzubeugen“. Diese drei Proben wurden wegen ihrer krankheitsbezogenen Angaben beanstandet.

Eine Zahnbürste (hierzu gab es zwei Proben) umfasste die Auslobungen „Borsten mit Bambus Aktivkohle für natürliche Aufhellung“ und „Aktivkohle kann helfen Plaque zu bekämpfen“. Da die in das Borstenmaterial eingearbeitete Aktivkohle jedoch gar nicht mit der hohen inneren Oberfläche für einen Reinigungs- oder Aufhelleffekt zur Verfügung steht, wurden auch diese Auslobungen als irreführend beanstandet.

Eine Probe Interdentalbürsten wurde als natürlich bezeichnet, obwohl sie Kunststoffborsten und Metalldrähte enthielt und wurde daher als irreführend beanstandet.

Eine weitere Interdentalbürste wurde mit Auslobungen wie „Papier-Interdentalbürste“, „Paper is the new plastic“ und „unser Weg zur Plastik Freiheit“ beworben, obwohl das Produkt Kunststoffborsten enthielt. Auch hier wurden die Auslobungen als irreführend beanstandet.

Ein Hinweis zur Zusammensetzung betraf „pflanzenbasierte Zahnseidesticks“, welche auf der Verpackung außerdem als „pflanzliche Zahnseidesticks“ ausgelobt wurden, obwohl lediglich die Rohstoffbasis des eingesetzten Kunststoffes pflanzenbasiert ist.

---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Bei einer der obigen Zahnseideproben wurde außerdem darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Naturkosmetik“ im Markennamen an der Grenze der Irreführung liegt, da es sich bei dem Produkt gar nicht um ein kosmetisches Mittel handelt.

### **16 Proben Menstruationsartikel**

Diese setzten sich aus drei Menstruationstassen, sieben Stück Periodenunterwäsche, drei Slipeinlagen/Binden und drei Tampons zusammen.

Eine der Menstruationstassen wurde mit der Auslobung „kann Regelschmerzen lindern“ beworben. Eine Binde trug die beiden Auslobungen „Trägt zum Beseitigen von Hautreizungen und zum Schutz vor diesen bei.“ und „verringern oder beseitigen Rötungen, Juckreiz, Reizungen, Schwellungen, Brennen und Trockenheit“. Diese beiden Proben wurden daher wegen ihrer krankheitsbezogenen Angaben beanstandet.

Zwei ähnliche Produkte Periodenunterwäsche desselben Herstellers wurden mit einer Waschanleitung von lediglich 30 °C versehen. Da nicht nachvollziehbar ist, ob diese Temperatur ausreicht (angeblich wird ein biozider Wirkstoff verwendet), wurde in einem Hinweis festgehalten, dass die Eignung zum mehrmaligen Gebrauch jedenfalls zu belegen ist. Da der ausgelobte Wirkstoff auch nicht in der ECHA-Liste biozider Wirkstoffe angeführt ist, wurde in einer ergänzenden Mitteilung eine Überprüfung nach dem Biozidproduktegesetz durch die zuständige Behörde empfohlen.

Bei allen drei Tampons wurde in einer ergänzenden Mitteilung auf die Anforderungen des § 13p Abfallwirtschaftsgesetz 2002 „Kennzeichnungspflichten für bestimmte Einwegkunststoffprodukte“, also die erforderliche Kennzeichnung mit dem Symbol „Produkt enthält Plastik“, hingewiesen, da es sich hierbei nicht um eine lebensmittelrechtliche Anforderung handelt.

### **Zehn Proben Windeln**

Eine der zehn Windeln wurde als irreführend beanstandet. Auf der Verpackung befand sich mehrmals die Auslobung „biobasierte Inhaltsstoffe“. Diese Auslobung wurde jedoch nicht weiter ausgeführt. Da das Produkt aus einer Vielzahl nicht biobasierter Inhaltsstoffe besteht und lediglich einzelne biobasiert sind, wurde die Probe beanstandet, da nicht ersichtlich war, in welchem (sehr eingeschränkten) Ausmaß überhaupt biobasierte Inhaltsstoffe verwendet werden.

## Impressum

---

**Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.